

Sehr geehrte Frau Dr. Verheyden, liebe Anwesende,

Ja, ich habe das ehemalige Dorf Salchau in der Altmark besetzt. Und ich bin super froh, dass wir gemeinsam im Sommer 2020 trotz Corona und Verboten dort hingegangen sind.

Ein Wort zur **Bußgeldbemessung** vorweg: Warum das Bußgeld gleich mit 400€ angesetzt wird, ist mir nicht schlüssig. Vielleicht können Sie das aufklären.

Ich möchte gerne anfangen, die Rahmenbedingungen anzuschauen, in der sich Recht und Rechtsprechung in einer sich wandelnden Gesellschaft bewegen.

Danach werde ich auf die Situation in Afghanistan eingehen, die völkerrechtlichen Grundlagen und den Rechtfertigenden Notstand bzw. Notwehr ins Spiel bringen, unsere Aktion beschreiben sowie die Rolle von ZU in einer Demokratie beleuchten.

Ich selber bin keine Rechtsgelehrte. Ich habe versucht, mich in die rechtliche Begründung unserer Aktionen hineinzudenken. Geholfen haben mir dabei Ausführungen von Martin Singe, Bonn, Jürgen Rose, Oberstleutnant a.D., und Dietrich Deiseroth, ehemaliger Richter am Verwaltungsgericht, leider schon in 2019 verstorben.

1. Beispiele für eine sich verändernde Rechtsauffassung: (Recht ist nichts Statisches...)

1.1. Nach dem 2. Weltkrieg wurde Homosexualität wie vor dem Krieg weiter unter Strafe gestellt. Die Vorstellung war verbreitet, dass es sich um eine krankhafte Anomalie handeln würde. 1957 wies das BverfG eine Klage gegen den §176 StGB zurück. U.a. wurde festgestellt, dass das Gesetz nicht gegen Artikel 2 GG verstieße. 1994 wurde der § 176 dann aus dem Strafgesetzbuch gestrichen, weil vom Parlament festgestellt wurde, dass Grundrechte damit verletzt seien. Vorher kam durch die 68er und eine stärker werdende Homosexuellen -Bewegung Bewegung in die öffentliche Diskussion.

Ich stelle fest: Einschätzungen, was strafwürdig ist und was nicht, verändern sich mit einer sich verändernden Gesellschaft. Die Grundrechte sind seit 1949 gleichgeblieben, aber die Umsetzung ist abhängig vom jeweiligen gesellschaftlichen Kontext.

1.2. Der BT hat am 11.1.2005 beschlossen, dass mit Geiseln besetzte Flugzeuge abgeschossen werden dürfen, wenn sie von Terroristen genutzt werden. Schon vor der Entscheidung gab es Bundestagsabgeordnete, die verfassungsrechtliche Bedenken hatten und geklagt haben. (z.B. Gerhard Baum, FDP).

Das Bundesverfassungsgericht hat dies am 15.2.2006 für verfassungswidrig erklärt.

1BvR 357/05
BGBl. I S. 466

An diesem Beispiel wird deutlich, dass die pure Existenz eines Bundestagsbeschlusses nicht automatisch heißt, dass er verfassungskonform ist. Es muss immer auch berücksichtigt werden, in

welchem gesellschaftlichen Klima eine Entscheidung herbeigeführt wird.

Ich stelle fest: auch Parlamentarier*innen können massenhaft in Ausübung ihrer Rolle irren.

1.3. 1994 hat das BverfG entschieden, dass Out of Area Einsätze mit dem GG vereinbar sind. Richter waren damals:

Ernst- Wolfgang Böckenförde	2019 gestorben	1983	1996
Karin Graßhof	1937	1986	1998
Paul Kirchhof	1943	1987	1999
Hans Hugo Klein	1936	1983	1996
Konrad Kruis	1930	1987	1998
Jutta Limbach	2016 verstorben	1994	2002
Bertold Sommer	1937	1991	2003
Klaus Winter	2000 verstorben	1989	2000

Dieses Urteil ist 27 Jahre alt. Es ist entstanden in einem Kontext, in dem deutsche Soldat*innen zum ersten Mal in einem Kampfeinsatz in Jugoslawien eingesetzt wurden. Drei Richter*innen, die an diesem Urteil beteiligt waren, sind schon verstorben; Vor 18 Jahren ist der letzte aus dem Senat ausgeschieden. Beteiligt waren nur 2 Frauen und 6 Männer.

Ich stelle fest: Das Urteil ist eindeutig alt. Es bedarf einer Erneuerung.

Seit 1994 hat sich viel verändert.

2. Lehren aus Afghanistan

Wir erlebten den unsäglichen Abgang der NATO-Truppen aus Afghanistan. Wir alle haben durch Echtzeit-Berichte von Betroffenen bei Twitter und in den Medien verfolgen können, was passiert, wenn nach 20 Jahren erfolglosen Militäreinsatzes "Out of Area" sich die militärischen Kraftverhältnisse verschieben, weil Besatzertruppen abziehen und einheimische reaktionäre bewaffnete Kräfte wieder die Oberhand bekommen. Eigentlich sollte es ja bei diesem Einsatz um Krisenprävention und Krisenbewältigung gehen. Auftrag war zu Beginn Stabilisierung und Aufbau. Nebenher agierte die KSK (aber die ist heute nicht Thema).

Nicht verschweigen darf ich als Hebamme einen Erfolg der militärischen (und zivilen) Intervention: Die Kindersterblichkeit sank von 2003 mit 257 auf 1000 Kinder auf 60 auf 1000 Kinder 2019 (im Vergleich in D: 4). Ist das eine Errungenschaft des Militäreinsatzes oder des Geldes, dass in den Zivilen Aufbau von Afghanistan, unabhängig der Militärpräsenz, geflossen ist?

Nach Zählungen der afghanischen und der US-Regierung sowie der UNO sollen seit 2001 ca. 160.000 Menschen ums Leben gekommen sein. [\(SZ 2021\)](#) Darüber hinaus wurden „66.000 afghanische Sicherheitskräfte, 4.000 internationale Soldaten und 80.000 Islamisten“ [\(FAZ 2021\)](#) getötet. Andere Zählungen gehen von 900.000 Opfern des „Kriegs gegen den Terror“. 8 Billionen

Dollar hat der gesamte Einsatz gekostet. (Quelle: Friedensforscher*innen, die das „Friedensgutachten herausgeben).

In Bezug auf den Einsatz in Afghanistan stellt sich die Frage:
Out of Area Einsätze? Sind sie völkerrechtlich legal und mit dem Grundgesetz vereinbar?

3. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Das Grundgesetz ist leider, im Gegensatz zu der Verfassung von Costa Rica, keine pazifistische Verfassung.

Dort finden wir aber zwei Artikel, die hier relevant sind.

- In **Art. 87aGG** beschränkt das GG die Aufgabe deutscher Streitkräfte zunächst deutlich auf Zwecke der Landes- und Bündnisverteidigung:
„(1) Der Bund stellt Streitkräfte zur **Verteidigung** auf.“
In Abs. 2 heißt es allerdings einschränkend: „Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte **nur** eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt.“

Dieser Artikel des GG erlaubt die Verteidigung auch in Rahmen von Bündnissen, wie der NATO,

Aber nur

- wenn das „Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein Angriff angedroht wird“ (individuelle Selbstverteidigung)
- oder
- der Bündnisfall eintritt (kollektive Selbstverteidigung)

Eine Beteiligung an internationalen Militäreinsätzen kommt nur dann in Frage, wenn auch das Humanitäre Völkerrecht Beachtung findet. Nur so wäre sichergestellt, dass durch solche Einsätze das Recht gewahrt und nicht neues Unrecht geschaffen würde.

Das Völkerrecht untersagt kriegerische Handlungen und verpflichtet alle Staaten, internationale Streitigkeiten ausschließlich durch friedliche Mittel beizulegen

Alle Mitglieder legen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, daß der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden
(Art.2 Nr. UN Charta).

Allerdings gibt es 2 Ausnahmen in der Charta der Vereinten Nationen:

1. bei Ermächtigung durch UN-Sicherheitsrat
oder
2. bei einem gegenwärtigen bewaffneten Angriff

Der Afghanistan Krieg war ab einem bestimmten Zeitpunkt vom UN-Sicherheitsrat legitimiert. Das Völkerrecht gilt aber trotz weiter.

Untersagt (laute UN Charta) sind auch militärische Einsätze zur Herbeiführung von Regimewechseln. Völkerrechtlich auch nicht erlaubt ist der Einsatz von Militär zu Durchsetzung von ökonomischen, politischen oder geostrategischen Interessen.
(Die Freiheit und auch Interessen von Deutschland werden eben nicht am Hindukusch verteidigt.)

Völkerrechtlich auch unzulässig ist die militärische Gewaltanwendung zur Bekämpfung von individueller, organisierter oder terroristischer Kriminalität. Gerade heute vormittag fiel mir ein Zitat von dem US-Außenminister in die Hände. Er erklärte am 15.8.2021: „Wir sind vor 20 Jahren mit einem einzigen Ziel nach Afghanistan gegangen, nämlich die Leute zu erledigen, die uns am 11.9. angegriffen haben.“ Kriminalität fällt in den Aufgabenbereich von Polizei und Justiz- nicht Militär. Solange keinem einzelnen Staat oder einer Staatengruppe eine Handlung zugerechnet werden kann, die einem bewaffneten Angriff im Sinne des Art. 51 der UN-Charta gleichzustellen ist, existiert keine gesicherte völkerrechtliche Legitimation für militärische Maßnahmen – und zwar weder für die USA noch für die NATO.

- Beachtet werden muss in diesem Zusammenhang aber auch der **Art.24 GG, (2):**
(2) Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.“

Hier geht es also um Bündnissysteme, konkret um „Systeme gegenseitiger kollektiver Sicherheit“. Und hier kommt das BVerfG. ins Spiel. Denn durch eine Entscheidung von 1994 kam es zu einer ungunstigen Vermischung von Definitionen und Bewertungen.

Es geht um die Out of Area Entscheidung.

Eigentlich gab es bis dahin zwei unterschiedliche, gemeinhin anerkannte überstaatliche Systeme:

- Verteidigungsbündnisse (NATO)
- und
- Systeme gegenseitiger kollektiver Sicherheit (wie UN, OSZE...)

Beide Systeme reflektieren zwei komplett entgegengesetzte Konzeptionen von Sicherheit.

Das **Grundkonzept von Verteidigungsbündnissen** beruht auf Sicherheit durch eigene Stärke und die Stärke der Verbündeten. Es ist partikulär-egoistisch. Es verankert die eigene Sicherheit nicht in

der Sicherheit des potentiellen Gegners, also nicht in der gemeinsamen Sicherheit, sondern im Gegenteil in der relativen Schwäche und Unterlegenheit des potentiellen Gegners.

Dagegen steht ein anderes Konzept:

Das **Grundkonzept gegenseitiger kollektiver Sicherheit**, dass zwischen den beiden Weltkriegen als Alternative zu militärischen Bündnissen entwickelt wurde, basiert auf der Sicherheit aller potentieller Gegner innerhalb einer internationalen Rechtsordnung. Es gründet sich auf dem Konzept der **gemeinsamen** Sicherheit.

Dann kam es zu der Bundeswehrebeteiligung im Rahmen der NATO in dem sich auflösenden Jugoslawien.

Weder hatte es einen Angriff auf die Bundesrepublik noch auf andere Mitgliedstaaten der NATO gegeben. Dieser Einsatz war bis dato rechtwidrig, da die Selbstverteidigungskriterien nicht erfüllt waren.

Um nicht der Bundesregierung und der NATO Steine in den Weg zu legen urteilte das BverfG, dass die NATO als System „Kollektiver gegenseitiger Sicherheit“ anerkannt würde. Es stufte den Militäreinsatz unter Artikel 24 GG ein, legitimierte ihn damit und ignorierte die Vorgaben aus Artikel 87.

Somit wurde mal eben ein völkerrechtswidriger deutscher Militäreinsatz umgezaubert in einen Einsatz gegenseitiger kollektiver Sicherheit.

NATO und UNO sind eben nicht gleichzusetzen als Systeme kollektiver Sicherheit, eigentlich könnte mensch sagen, das diese Gleichsetzung einem Verfassungsbruch nahe kommt.

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Begriffsverwirrung vorgenommen, die nicht nur verbaler Art ist, sondern insbesondere den Sicherheitsgedanken der Gründungsväter und Mütter ignoriert. Diese hatten schon im Blick, dass unsere eigene Sicherheit nur gewährleistet sein kann, wenn sich andere Staaten und die darin lebenden Menschen auch sicher fühlen.

Das Völkerrecht wird mit diesem höchstrichterlichen Spruch ausgehebelt und Auslands- Einsätze für legal erklärt.

So auch der Afghanistan-Einsatz, der nicht rechtmässig war,

- weil die angeblichen Angriffe nicht ständig gegenwärtig waren
- weil Militäreinsätze unter Beteiligung der Bundeswehr nicht unter Beachtung des Völkerrechts gegen terroristische Bedrohungen eingesetzt werden können
- weil Militäreinsätze zur Herbeiführung eines Regimewechsel verboten sind
- weil alle zivilen friedlichen Maßnahmen zur Beilegung des Konfliktes und zur Mithilfe bei der Demokratisierung in Afghanistan nicht ausgeschöpft waren

Jürgen Rose, Vorsitzender der kritischen Soldatenvereinigung Darmstädter Signal bilanziert schon 2002:

„Mit Bomben und Raketen lässt sich die Spaltung der Welt in Arm und Reich nicht überwinden, mit einem »Kreuzzug gegen den Terrorismus« kein gerechter Frieden schaffen, mit militärischer Gewalt der Kampf um die Köpfe und Herzen der Menschen in der islamischen Welt nicht gewinnen.“

Wenn, wie dargelegt, Out of Area Einsätze nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind, sind auch Übungen, Vorbereitungen und Finanzierung dieser Einsätze rechtswidrig.

Leider hat das BVerfG. ein opportunes Urteil gefällt. Doch der Rechtsbruch der Einsätze wird damit nicht legitimiert. Im Gegenteil.

Wenn staatliches Handeln, sei es durch Bundeswehr, Politik oder Gerichte Unrecht schafft und insbesondere den Grundgedanken der friedlichen Konfliktaustragung ignoriert, dann wird es Zeit für uns als Teil der Zivilgesellschaft zu handeln.

Auf dem Truppenübungsplatz Altmark mit dem Gefechtsübungszentrum haben alle 40.000 deutschen Soldat*innen, die nach Afghanistan in den Krieg gezogen sind, in 60 Übungsdurchgängen den Ernstfall geübt. Sie haben Angriffe auf terroristische Gruppen geübt, Verteidigung von NATO Einrichtungen in Afghanistan übernommen; (mir ist eigentlich unklar, was noch von den Militärs dort gemacht wurde: Die jährlichen Berichte der Bundesregierung wurden in den letzten Jahren nicht mehr veröffentlicht, vielleicht auch nicht mehr erstellt). In Stuttgart wurden durch das EuCom und in Ramstein Drohnen-Angriff auf menschliche Ziele in Afghanistan unterstützt. Was dem Militär nicht gelungen ist, ist die Situation im besetzten Land nachhaltig zu ändern und demokratische Strukturen zu fördern.

4. Unsere Aktion

Mit unserer Aktion im Sommer 2020 haben wir ganz bewußt die Kriegsübungen behindert. Wir sind an einem sonnigen Morgen ohne irgendwelche Absperrungen zu überwinden auf das Militärareal gegangen und haben uns in einem kleinen Dorf niedergelassen. Das kleine Heidedorf Salchau mußte schon 1936 für die Truppenübungsplatznutzung weichen. Wir haben die alte Dorfstelle neu belebt: Wir hängten Wäsche auf, legten einen Pfad des Friedens an, beackerten den Boden und säten Gemüsesaat, wir haben Workshops und Lesungen abgehalten und abends legten wir uns zum Schlafen nieder. Unter einem sternklaren Himmel, bewacht von Soldat*innen ließ es sich gut schlafen. Aber eigentlich war das ein Trugschluss. Wir schliefen auf einem Platz der an 240 Tagen den Kriegsvorbereitungen dient. Was wäre wenn an 240 Tagen hier die Ausbildung für den Zivilen Friedensdienst stattfinden würde? Wenn die militärische Übungsstadt Schnöggersburg mit ihren Hotels in ein großes internationales Seminar- und Trainingszentrum umgenutzt würde? Wenn über die Jahre statt 40.000 Soldat*innen 40.000 Menschen aus aller Welt in Methoden der gewaltfreien Konfliktbearbeitung, Mediation und gewaltfreier Intervention ausgebildet würden? Schnöggersburg wäre noch ausbaubar. „Dein Jahr für Deutschland“, der neue Heimatschutz- Freiwilligendienst bei der Bundeswehr könnte hier abgeleistet werden. Aus der Altmark könnten konstruktive Impulse ausgehen, die weltweit zum Tragen kommen könnten. Überall in Deutschland könnten Militärbasen in Gewaltfreie Trainingszentren umgewandelt werden. Wir würden Frieden lernen und lehren, nicht Krieg. Die alte Parole: „Von deutschem Boden soll nie wieder Krieg ausgehen“ würde endlich wieder glaubhaft werden.

Dann, genau dann, würden wir als Gesellschaft die Vorgaben aus Artikel 24 GG umsetzen: Wir würden uns an kollektiver gegenseitiger Sicherheit orientieren, nicht an partikulär-egoistischen Zielen.

Und wir würden an einem Frieden arbeiten, der nicht durch Waffengewalt erzwungen sondern durch Interessensausgleich, Befriedigung der Grundbedürfnisse nach Heimat, Anerkennung und Sicherheit und des gegenseitigen Respektes vor allem Lebendigen geprägt wäre.

Deshalb waren wir auf dem Platz. Wir haben einen Teil dieser Vision vorweggenommen.

4. strafrechtliche Rechtfertigung

Ich möchte noch den Aspekt meiner eigenen Verantwortung auf die Waagschale legen:

Art. 25 GG

1 Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes.

2 Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Ich stelle fest: Das Völkerrecht ist nicht nur für Staaten verbindlich, sondern auch ich, wir alle haben ein subjektive Recht darauf. Und mit diesem subjektiven Recht, dass das Völkerrecht auch mich persönlich schützt, ist auch das Gewaltverbot des Völkerrechts ein Recht, das ich für mich einfordern kann. Und das tue ich hiermit.

Zusätzlich ist auch noch mein Recht, das mir aus dem Grundgesetz Artikel 2 Abs. 2 zusteht, verletzt.

Art 2 GG

(2) 1Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Ich stelle fest: Jedes Üben auf diesem Platz in der Altmark verletzt meinen Anspruch auf Frieden, der völkerrechtlich und verfassungsrechtlich verbürgt ist und bedroht mein Leben und körperliche Unversehrtheit, da Üben für ein Kriegseinsatz als Drohung gewertet und damit zu einer Eskalation beitragen könnte.

Da meine Grundrechte vom Staat geschützt werden müssen, habe ich bei Grundrechtsverletzungen ein Recht auf Zurückweisung bzw. Abwehr der Verletzung.

Und da sind wir bei Notwehr: Der Staat handelt rechtswidrig, durch mein Handeln wird das staatliche illegale Handeln für die Länge der Tat verunmöglicht. Während der Dauer der Tat ist dem staatlichen Unrecht Einhalt geboten.

Ich fühle mich bestärkt durch Art. 25 GG, da dort ja auch von Pflichten gesprochen wird: Welche Pflichten können für mich als Bewohnerin des Bundesgebiets aus dem Völkerrecht entstehen? Ist es nicht gerade die, mich gegen jegliche Verletzung des Völkerrechts in meiner direkten Umgebung, dort wo ich betroffen bin, einzusetzen? Und wie könnte ich das effektiver machen, als durch ein direktes Eingreifen in Kriegsvorbereitungen.

Demonstrationen, Petitionen, Hungestreiks würden nichts ändern an der Verletzung des Gewaltverbots. Insofern ist mein Handeln im Sinne des §16 OWiG gerechtfertigt und sollte sanktionsfrei sein.

„(1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. (2) Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“

Die Gefahr ist gegenwärtig:

An fast allen Tagen wird auf dem GÜZ geübt; durch die Existenz des Platzes zur Vorbereitung von Auslandseinsätzen existiert eine latente Bedrohungslage aller potentieller Gegner. Das Üben für einen Krieg setzt die Bereitschaft zum Führen eines Krieges voraus. Das Leben von Menschen im potentiellen Einsatzgebiet ist damit bedroht, aber auch mein Leben. Jeden Tag ist die Gefahr gegenwärtig.

Die Tat ist ein angemessenes Mittel:

Das habe ich vor ein paar Minuten schon erläutert. Nur hier kann ich direkt Einfluss auf den Übungsbetrieb nehmen. Unsere Aktion muß von Ihnen ja nicht als „rettungsfinal“ eingestuft werden. Es reicht aus, wenn unser Handeln zusammen mit anderen zivilgesellschaftlichen Maßnahmen geeignet ist, politische Denkprozesse anzuregen, die letztendlich zur Beendigung aller Auslandseinsätze der Bundeswehr und zum Schließen des GÜZ führen könnten. Die Tat war angemessen.

5. Ziviler Ungehorsam

Sie, Frau Dr. Verheyden, haben einmal in einem Prozess hier erklärt, *dass sie es für legitim halten, Sorgen und Ängste zu haben, allerdings sei der Rechtsstaat noch funktionierend, so dass Gesetzesübertretungen illegitim seien.*

Ja, der Rechtsstaat bewährt sich immer wieder, aber an einigen Stellen schwächt er. Und das ist staatsrechtlich auch genauso gedacht: Bürger*innen sind Impulsgeber*innen, machen auf Schwachstellen aufmerksam, korrigieren festgefahrene Urteile. Wir haben es praktisch mit einem Staat als lernendem System zu tun- wenn er denn lernen will, und davon gehe ich aus.

Das, was hier vor Gericht in Bonn auch zu Entscheidung ansteht, ist indirekt die Frage, ob Aktionen Zivilen Ungehorsams unsere Demokratie gefährden oder sie weiterentwickeln.

Da wir unser Handeln als Zivilen Ungehorsam verstehen, möchte ich an dieser Stelle Robin Celikates zitieren. Geboren 1977, ein deutscher Sozialwissenschaftler und Philosoph, der seit 2010 als Professor für Sozialphilosophie und Politische Philosophie und seit 2012 als Vize-Direktor der Amsterdam School for Cultural Analysis an der Universität von Amsterdam tätig ist. Celikates gehört zu den führenden Wissenschaftlern weltweit, die sich mit der Erforschung des Zivilen Ungehorsams beschäftigen.

In einem Aufsatz mit dem Titel

„Ziviler Ungehorsam und radikale Demokratie- Konstituierende (verfassungsstärkende) vs. Konstituierte (staatliche Macht) Macht“ analysiert er:

„In dieser radikaldemokratischen Perspektive ist Demokratie nicht minimalistisch auf die Durchführung periodischer Wahlen und die Existenz einer Opposition reduzierbar, sondern muss als politische Praxis der kollektiven Selbstbestimmung verstanden werden, die ihren Ort zwar auch, aber eben nicht nur in staatlichen Institutionen hat. Die Akteure reklamieren im zivilen Ungehorsam ihre **aktive Bürgerschaft**, die sie eher als politische Praxis denn als staatlich zugewiesenen Status begreifen... Gegen die Vorstellung einer entpolitisierten Sphäre des Rechts und der Verwaltung streben sie gerade eine Politisierung- also die erneute Verhandlung einer Frage im politischen Konflikt- an. Sie beziehen sich weder auf ihr Gewissen noch auf ein höheres Recht, weder auf moralphilosophische Prinzipien noch auf eine privilegierte Einsicht, sondern darauf was es heißt, ein Bürger und eben kein bloßer Untertan zu sein.

...

Wer unter solchen Bedingungen im zivilen Ungehorsam einen Verstoß gegen die Norm politischer Gleichheit erblickt, sieht die Dinge damit gerade falsch herum. Ziviler Ungehorsam ist Ausdruck, nicht Begrenzung der demokratischen Selbstbestimmung der Freien und Gleichen, denn er hat das Ziel und die Funktion, die Dialektik von konstituierender und konstituierter Macht in Gang zu halten... „

(konstituierend ist das, was wir als Handelnde machen: Wir stärken die Verfassung. Konstituierte Macht ist die Macht der staatlichen Institutionen)

Das bedeutet: auch durch unsere Aktionen wird demokratische Weiterentwicklung staatlichen Handelns und der Rechtssprechung gefördert.

[Falls Sie meiner Argumentation, dass ZU Ungehorsam eine angemessene Handlungsweise in einem demokratischen Rechtsstaat ist, nicht zustimmen können, möchte ich folgenden BA stellen:]

Jetzt komme ich zum Schluß

Ialana, die Deutsche Sektion der „International Association of Lawyers against Nuclear Arms“ auf deutsch: „Juristen und Juristinnen gegen atomare, biologische und chemische Waffen- Für gewaltfreie Friedensgestaltung“ macht seit Jahren folgende Erfahrung:

„Gerade die Normen des Völkerrechts, die auf die Bewahrung und Schaffung des Friedens ausgerichtet sind, aber auch die Gewaltverbote und Friedensgebote des nationalen Rechts werden immer wieder **missachtet**, gerade auch von denen, die einen Amtseid auf die Verfassung und damit zugleich auch auf das geltende Völkerrecht geleistet haben. Dies geschieht nicht nur durch Regierungen und Exekutivorgane, die sich in ihrer Außenpolitik nach ihren Worten immer nur für „den Frieden“ einsetzen. Es gilt auch für **Gerichte**, deren Entscheidungen friedensrechtliche Gebote fahrlässig übersehen, übergehen oder gar missachten.

Dabei gibt es das „Friedensgebot“ des Grundgesetzes und der UN-Charta, das vom Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen zu Bundeswehreinsätzen im Ausland (Out of Area Urteil von 1994) vielfach rhetorisch herangezogen, jedoch in seinen Wirkungen weder **praxisnah** entfaltet noch **hinreichend zur Wirksamkeit** gebracht wird. Es ist deshalb **dringend** an der Zeit, die konkreten Inhalte und Funktion(en) der Friedensgebote des Grundgesetzes **und** des geltenden Völkerrechts **neu zu vermessen**. In welcher Weise können Juristinnen und Juristen bei deren Anwendung und praktischer Umsetzung wirkungsvoller mitwirken? Dazu gehört auch die kritische Frage, ob das geltende Völkerrecht in seinem heutigen Zuschnitt in der Lage ist, diese Friedensgebote implementieren zu helfen? Ist eine stärkere

Verrechtlichung der internationalen Beziehungen sinnvoll und wünschenswert? Welche Rolle kann dabei innerstaatlichen und internationalen Gerichten zukommen? Empfiehlt es sich, z.B. bei Verletzungen des völkerrechtlichen Gewaltverbotes oder anderer völkerrechtlicher Delikte stärker auf strafrechtliche Verfahren gegen Entscheidungsträger zu setzen, in welcher Weise?“

Und hier sind wir bei Ihrer Rolle als hauptberufliche Richterin angekommen: Auch Ihnen obliegt die Verantwortung, dem Recht zu seinem Recht zu verhelfen. Sprich: das Völkerrecht in einen Zusammenhang mit dem Friedensgebot des Grundgesetzes zu sehen und Handlungen, die gegen die Verletzung dieser Rechtsnormen gerichtet sind, straffrei zu sprechen. Sie sind genauso verantwortlich für unsere Demokratie, wie wir es sind.

Wenn Sie rechtlich unsicher sind, ob Auslandseinsätze der Bundeswehr einer erneuten Überprüfung des BverfG bedürfen, dann reichen Sie eine Richtervorlage ein.

Ansonsten bitte ich Sie, mein Handeln als gedeckt durch die Sanktionsfreiheit des rechtfertigenden Notstands zu akzeptieren.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

